

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn sich das BVerfG in einer Senatsentscheidung mit einem Problem des Versorgungsausgleichs befasst, das auch Eingang in die Berichterstattung der öffentlichen Medien gefunden hat, so ist immer damit zu rechnen, dass diese Entscheidung erhebliche praktische Auswirkungen hat. Dies trifft insbesondere auf das Urteil v. 26.5.2020 zu. Aufgrund einer Richtervorlage hatte sich das BVerfG mit einer der umstrittensten Fragen des reformierten Versorgungsausgleichs zu befassen – der Teilung von Betriebsrenten, die der Gesetzgeber in erster Linie zur Entlastung der Arbeitgeber mit der Vorschrift des § 17 VersAusglG eingeführt hat. Danach können Arbeitgeber den Ausgleich eines Anrechts bei einem anderen Versorgungsträger bis zu einem Ausgleichswert von derzeit 82.800 € verlangen. „Stein des verfassungsrechtlichen Anstoßes“ war hierbei aufgrund unterschiedlicher Zinserträge ein sog. Transferverlust, der im Ergebnis zu ungleichen Renten der Ehegatten führen kann; hiervon sind vor allem ausgleichsberechtigte Frauen betroffen.

Das BVerfG hat die Vorschrift des § 17 VersAusglG zwar [nicht für verfassungswidrig](#) erklärt, jedoch anerkennt, dass im Einzelfall die Teilung über einen externen Versorgungsträger zu nachteiligen Ergebnissen zulasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten – in erster Linie bei Frauen – führen kann. Um dies zu vermeiden, verlangt das BVerfG von den Familiengerichten, die Teilung eines Anrechts so vorzunehmen, dass die Grundrechte aller Beteiligten – also auch der Arbeitgeber – gewahrt werden. Zur verfassungskonformen Umsetzung lässt das BVerfG den Gerichten einen weiten Spielraum. Da es letztlich um die künftige Versorgungsleistung der betroffenen Ehegatten unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitgeber geht, ist leicht nachzuvollziehen, dass dieser Abwägungsprozess nur mit hohem verfahrensrechtlichen Aufwand erfolgen kann. In welcher Weise die komplexen Vorgaben des BVerfG durch die Gerichte umzusetzen sind, wird deshalb in einem ausführlichen Beitrag im Heft 14 dargelegt. Hierbei werden die einzelnen Verfahrensschritte ausführlich erläutert und zugleich die zu treffenden Abwägungen mit praktischen Beispielen transparent gemacht.

Die immer noch aktuelle Corona-Krise macht auch vor dem Versorgungsausgleich nicht halt: Im selben Heft befasst sich ein Beitrag von Siede mit der Bewertung fondsgebundener Anrechte im Hinblick auf starke Bewertungsschwankungen. Die Juli-Hefte der FamRZ enthalten natürlich weitere aktuelle Themen. Es lohnt sich also, nicht nur einen kurzen Blick in die FamRZ zu werfen.

Helmut Borth  
Präsident des Amtsgerichts a. D., Schriftleiter Unterhalt und Versorgungsausgleich,  
Mitherausgeber der FamRZ

Bilden Sie sich bequem von zuhause fort:  
mit den neuen FamRZ Online.Seminaren in Kooperation mit  
der GJJ

**SEMINARE ANSEHEN**

## Nachrichtenübersicht:

Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Familienrechtliche Presseschau Juni 2020

Ab jetzt: FamRZ Online.Seminare in Kooperation mit der GJJ

BGH: Vollstreckbarerklärung ausl. Unterhaltstitel - Vollstreckungsschutz durch BGH

BGH: Namensführung nach Volljährigenadoption

BGH: Ergänzung / Berichtigung des notariellen Nachlassverzeichnisses auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten

**Aus dem Heft:** Internationales Familienverfahrensrecht post Brexit

Giesecking-digital Familienrecht  
[Jetzt kostenlos testen](#)

## Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Wie bereits im [FamRZ Newsletter 12/2020](#) angekündigt, hat das BMJV einen umfangreichen Gesetzesentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vorgelegt. Beide Rechtsgebiete sollen insgesamt neu strukturiert und modernisiert werden.

[mehr](#)

## Familienrechtliche Presseschau Juni 2020

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat u. a. zu: Strafmaß bei Kindesmissbrauch, Modernisierung des Familienrechts, Sterbehilfe.

[mehr](#)

## Ab jetzt: FamRZ Online.Seminare in Kooperation mit der GJI

Ab Juli 2020 bietet Ihnen die FamRZ gemeinsam mit der GJI Gesellschaft für Juristen-Information spannende und innovative Online.Seminare und Online.Kongresse an. So können Sie Ihre Fortbildungspflicht als Fachanwalt bequem von zu Hause aus oder direkt im Büro erfüllen. Die Themen der Online.Seminare decken das gesamte Familienrecht und Erbrecht mit den angrenzenden Rechtsgebieten ab.

[mehr](#)

## BGH: Vollstreckbarerklärung ausl. Unterhaltstitel - Vollstreckungsschutz durch BGH

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 27.5.2020 – XII ZB 102/20. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 16.

[mehr](#)

## BGH: Namensführung nach Volljährigenadoption

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 13.5.2020 – XII ZB 427/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 16.

[mehr](#)

## BGH: Ergänzung / Berichtigung des notariellen Nachlassverzeichnisses auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 20.5.2020 – IV ZR 193/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 16.

[mehr](#)

## **Aus dem Heft:** Internationales Familienverfahrensrecht post Brexit

In Heft 13 bespricht Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald in seinem Beitrag „Internationales Familienverfahrensrecht post Brexit“ die Rechtslage für abgeschlossene und während der Übergangszeit neu eingeleitete Fälle sowie die Folgen für die einzelnen Sachgebiete. Soweit Anträge bzw. Klagen vor Ablauf der Übergangszeit anhängig werden, werden diese Verfahren nach den bisherigen EU-Regeln durchgeführt. Später ergehende Entscheidungen bzw. abgeschlossene Prozessvergleiche werden entsprechend den EU-Verordnungen anerkannt. Ob es für die Zeit danach zu neuen Abkommen kommen wird oder das Vereinigte Königreich als Drittstaat zu behandeln sein wird, ist derzeit offen.

[mehr](#)



**NEU**

# Neues Recht – neue Probleme.

**GIESE  
KRING**

Weiter →

FamRZ-Buch  
Jörn Hauß  
Elterunterhalt  
Grundlagen  
und Strategien  
6. Auflage

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner GieseKring GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: [kontakt@gieseKring-verlag.de](mailto:kontakt@gieseKring-verlag.de)

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#) | [Email im Browser ansehen](#)